



BAUGESUCH

vereinfachtes Verfahren

Nr. Jahr:

Einfaches Baugesuch Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren nach § 61 des kantonalen Baugesetzes BauG für "Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren...".

Bauvorhaben (genaue Bezeichnung)
.....

Standort

Strasse Nr.

Parz.-Nrn. Assek.-Nr.

Bauherr: Tel. P.
..... Tel. G.
E-Mail:.....

Projektverfasser: Tel. P.
..... Tel. G.

Unterschriften:

Der Bauherr:	Der Projektverfasser:
-----------------------	--------------------------------

Eingang Bau & Planung: Datum:

Baubewilligung der Abteilung Bau & Planung
Bau & Planung
..... Datum:.....

Zustellung: am:

<p>Beilagen zur Baubewilligung (wird von Gemeinde ausgefüllt)</p> <p><input type="checkbox"/> Projektpläne: Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Gebührenverfügung und Rechnung</p> <p><input type="checkbox"/> Anmeldeformular für Bauversicherung (steigende Versicherung)</p> <p><input type="checkbox"/> Meldeformular Baukontrollen</p> <p><input type="checkbox"/> Meldeformular AGV</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Zustellung an:</p> <p>⇒ Bauherrschaft (eingeschrieben)</p> <p>⇒ Gemeinderat Gebenstorf</p> <p>⇒ Bau & Planung BG-Akten</p>
--	---

Das Gesuch wird in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Beziehungen und das Gemeindeeigentum sowie unter den folgenden besonderen Bedingungen genehmigt mit der Beifügung, dass die privatrechtlichen Beziehungen von dieser Baubewilligung nicht berührt werden.

1 Gemäss 61 BauG kann das Vorhaben ohne öffentliche Auflage als geringfügige Baute behandelt werden, da die betroffene Nachbarschaft die Pläne eingesehen und zum Zeichen des Einverständnisses unterzeichnet hat.

2 INTEGRIERENDE BESTANDTEILE

2.1 Das kantonale Baugesetz (BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 01. Januar 2011), die allgemeine Verordnung (ABauV) zum Baugesetz vom 25. Mai 2011 (Stand 01. September 2011) sowie die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Gebenstorf vom 19. Dezember 2001.

2.2 Das Umweltschutzgesetz USG vom 7. Oktober 1983 mitsamt der Luftreinhalteverordnung LRV vom 16. Dezember 1985, der Lärmschutzverordnung LSV vom 15. Dezember 1986 und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV vom 19. Oktober 1988 sowie das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts vom 27. Oktober 1998.

2.3 Das Energiegesetz (EnergieG) des Kantons Aargau vom 21. Juni 1995 mit der Energievollzugsverordnung (EvoV) und der Energiesparverordnung (EspV).

2.4 Das Brandschutzgesetz vom 21. Februar 1989 und die Brandschutzverordnung vom 23. März 2005 inkl. der dazugehörigen „Vollzugshilfe für den allgemeinen Brandschutz“.

2.5 Die Gebührenrechnung vom

3 SPEZIELLE BEDINGUNGEN

3.1 Materialien, Strukturen und Farben der Bauteile sind einheitlich mit der bestehenden Liegenschaft zu wählen.

4 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4.1 Alle Bauabfälle sind gemäss der „Technischen Verordnung über Abfälle“ vom 1. Februar 1991 zu entsorgen. Mittels Mulden sind sie der Wiederverwertung, einer geordneten Deponie oder Verbrennungsanlage zuzuführen.

4.2 Alle Baukontrollen sind frühzeitig den zuständigen Stellen zur Kontrolle zu melden.

4.3 Änderungen gegenüber den bewilligten Plänen sind bewilligungspflichtig.

4.4 Gemäss dem Gesetz über die Gebäude- und Fahrnisversicherungen sind alle Bauten, die einen Wert von Fr. 500.-- übersteigen, der AGV Aargauische Gebäudeversicherung in Aarau, zur Gebäudeversicherung anzumelden.

4.5 Gemäss § 65 BauG vom 19. Januar 1993 beträgt „die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheides zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides“.

5 Rechtsmittelbelehrung:

1. Falls Sie mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird die Verfügung rechtskräftig.

BAUBESCHRIEB

Konstruktion / Material

Nutzung / Gestaltung

.....

.....

.....

.....

Baukosten (ohne Land)	Umbauter Raum nach SIA	m ³	Fr.	Fr.
	Umgebungsarbeiten			Fr.
	Total			Fr.

BEILAGEN ZUM BAUGESUCH

vom Bauherrn anzugeben		Wird von der Gemeinde ausgefüllt		
		Eingang	Weiterleitung	zurück an ABP
<input type="checkbox"/>	Bauprojekt (je im Doppel) Situationsplan M. 1:500 Grundrisse, Schnitte und Fassaden min. M. 1:100			
<input type="checkbox"/>	Ausnützungsberechnung mit Schema			
<input type="checkbox"/>	Nachweis energetische Massnahmen (Wärmeschutz und Lüftungstechnische Anlagen)			
<input type="checkbox"/>	Gesuch für kommunale Brandschutzbewilligung			
<input type="checkbox"/>	Spezielle Unterlagen			

